



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nachrichtlich

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur, StB 17
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2019

**Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)**

- Aktenzeichen: StB 17/7192.70/31/3146043 vom 09.08.2019

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 11/2019 zur Kenntnis und weiteren
Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundesfern- und
Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden
Maßnahmen.

Sollten auf Grund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS
Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche
Mitteilung.

Ich bitte Sie, die Landkreise und kreisfreien Städte über dieses ARS zu
informieren und um Information der Gemeinden zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Ingo Mlejnek

Anlage: ARS 11/2019 ohne Anlagen, die per E-Mail übermittelt wurden

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de.
Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Angela Franke

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111452
Telefax +49 (361) 57-4111499

angela.franke@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
27. September 2019

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-3611/111-14-50926/119

Erfurt, 01. Oktober 2019

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Demografiepolitik, Kataster-
und Vermessungswesen,
Flurneuordnung“
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und ländlicher
Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2019
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen
16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertrags-
bedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2019 vom
30.01.2019 - StB 17/7192.70/31-3055685 -
Aktenzeichen: StB17/7192.70/31/3146043
Datum: Bonn, 09.08.2019
Seite 1 von 4

Anlagen:

1. Übersicht über den Stand der ZTV-ING - Ausgabe 2019/04
2. Liste der Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 2019/04
3. Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING - Ausgabe 2019/04





Seite 2 von 4

A.

- (1) Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden zuletzt mit ARS Nr. 03/2019 vom 30.01.2019 mit dem Stand 2018/10 fortgeschrieben.
- (2) Die jeweils letzten „Wesentlichen Änderungen in den ZTV-ING“ sind der **Anlage 3** zu entnehmen. In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 2019/04“ gemäß **Anlage 2** einzubeziehen.
- (3) Die **Hinweise** zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten.
- (4) Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen bzw. zu vereinbaren.
- (5) Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Website der BAST kostenlos heruntergeladen werden unter:
www.bast.de/Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke
Brücken- und Ingenieurbau
- (6) Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte der ZTV-ING:

- 5-4 Tunnelbau - Betriebstechnische Ausstattung
- 7-1 bis 7-5 Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl
- 8-2 Bauwerksausstattung - Fahrbahnübergänge aus Asphalt
- 9-3 Bauwerke - Lärmschutzwände

Diese Abschnitte können nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

B.

- (1) Die Aktualisierung der ZTV-ING betrifft folgenden Abschnitt:
9-2 Bauwerke - Bewegliche Brücken





Seite 3 von 4

(2) Die Abschnitte sind in der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING - Ausgabe 2019/04“ (**Anlage 1**) durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 2019/04 hervorgehoben. Diese neue Übersicht dokumentiert den aktuellen Stand der ZTV-ING und enthält sowohl den überarbeiteten sowie die weiterhin gültigen Abschnitte.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren wurde entsprechend durchgeführt. Die Notifizierungsnummer lautet wie folgt:

ZTV-ING 9-2: 2019/171/D

(3) Ferner werden die Hinweisblätter zur ZTV-ING 3-4 und 3-5 fortgeschrieben. Die Abschnitte sind in der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 2019/04“ (**Anlage 2**) durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 30.04.2019 hervorgehoben.

(4) In den Hinweisblättern zur ZTV-ING 3-4 und 3-5, Ausgabe 30.04.2019, wurden gegenüber der Ausgabe 15.10.2017 inhaltliche und redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen. Zu den inhaltlichen Korrekturen zählt u. a. die Aktualisierung von z. T. veralteten Normenbezügen bei den aufgeführten Prüfverfahren. Zudem wurden einige erforderliche Merkmale für die Qualitätssicherung der Produkte ergänzt. Hierdurch werden auch direkte Bezüge zu den prüffähigen Bescheinigungen entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierter Stellen (z. B. Gutachten des DIBt) hergestellt. Zudem sind Merkmale als Bezugswerte für im Rahmen der Überwachung der Ausführung erforderliche Prüfungen (z. B. Frischmörtel- und Trockenrohichte) aufgenommen worden. Ergänzend wurden z. T. Merkmale bei Oberflächenschutzsystemen als alternative Verfahren für den Nachweis der Verwendbarkeit und Übereinstimmung ausgewiesen (z. B. Auslaufzeit, Viskosität). Anforderungen für Füllstoffe für Injektionsschlauchsysteme sind aufgenommen worden.

(5) Die Verweise zu den in den Anhängen A1 bis A3 der BAW-Empfehlung „Instandsetzungsprodukte – Hinweise für den Sachkundigen Planer zu bauwerksbezogenen Produktmerkmalen und Prüfverfahren“, Ausgabe 2019, beschriebenen Prüfverfahren wurden beibehalten bzw. ergänzt. Die weitgehend deckungsgleiche BAW-Empfehlung wurde in vergleichbarer Weise überarbeitet und im Mai 2019 veröffentlicht.



Seite 4 von 4

C.

(1) Ich bitte Sie, folgende Regelungen für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen und zukünftigen Bauverträgen zugrunde zu legen:

- Übersicht über den Stand der ZTV-ING - Ausgabe 2019/04
- ZTV-ING - Ausgabe 2019/04
- Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 2019/04

(2) Das ARS Nr. 03/2019 vom 30.01.2019 mit Bekanntgabe der ZTV-ING - Stand 2018/10 - wird hiermit aufgehoben.

(3) Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens bitte ich mir zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(4) Bei laufenden Bauverträgen bleibt die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren. Auf das Archiv auf der Website der BAST kann hierbei zurückgegriffen werden.

(5) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt, Heft Nr. 17/2019 vom 14.09.2019, veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Stefan Krause
Angestellte

